

Skatverband Berlin – Brandenburg

SATZUNG

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

Der Verein führt den Namen „Skatverband Berlin-Brandenburg“ und den Zusatz „Landesverband I im DSkV e.V.“ (nachfolgend als LV I bezeichnet) und ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V. (DSkV).

Die Kündigung der Mitgliedschaft im DSkV e.V. kann nur mit 3/4Mehrheit beschlossen werden.

Sein Gerichtsstand ist Berlin.

Er hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Als Gründungstag gilt der 17. Februar 1956.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der LV I ist die Vertretung aller Vereinsskatspieler, die ihm über einem dem LV I angeschlossenen Verein angehören.

Zweck des LV I ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Landesverbandsebene nach den Bestimmungen der Skatordnung in einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.

Aufgaben des LV I sind:

- a) Ausrichtung von Wettbewerben des Landesverbandes,
- b) Förderung der Jugend- und Damenarbeit,
- c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

Der LV I verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mittel des LV I dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Näheres regelt die Finanzordnung (FO).

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des LV I gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Vereine. Vereine sind Zusammenschlüsse von verschiedenen Skatspieler/innen in Berlin und Brandenburg.

- a) bei eingetragenen Vereinen gilt der Sitz des Vereins.
- b) bei nicht eingetragenen Vereinen gilt das Spiellokal, in dem die Vereinsspieltage stattfinden.
- c) Ein Wechsel zu einem anderen Landesverband ist nur möglich, wenn sich a) oder b) nachweislich ändern. Die Kündigungsfrist gemäß §6 Ziffer 2 muss eingehalten werden.

Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport besonders verdient gemacht haben und dazu von der Mitgliederversammlung ernannt wurden. Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium. Der Aufnahmeantrag hat textlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag muss innerhalb von 3 Monaten entschieden werden.

Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, muss es dem Antragsteller die Ablehnungsgründe unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Antragsteller kann dann dem nächsten Verbandstag (im Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung der Mitgliederversammlung) den Aufnahmeantrag nebst Ablehnungsbegründung zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung des Verbandstages (bzw. Mitgliederversammlung) ist endgültig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im LV I erlischt durch:

- a) Auflösung eines Vereines,
- b) Kündigung,
- c) Ausschluss,
- d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Kündigung muss einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres dem LV I textlich mitgeteilt werden.

Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn der Verein oder Club dieses seinen Statuten entsprechend beschlossen hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium mit Bestätigung durch den Verbandstag und ist nur zulässig, wenn:

- a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzung trotz Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt wird,
- b) das Mitglied seinen, dem LV I oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene ordentliche oder fördernde Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Landesverbandsgericht wenden.

Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung und muss mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Dabei zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des LV I diesen vorbehalten sind.

Die Vereine sind berechtigt,

- a) durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung und am Verbandstag teilzunehmen,
- b) bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken,
- c) ihr satzungsgemäßes Stimmrecht wahrzunehmen,
- d) Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des LV I und die für sie verbindlichen Ordnungen des DSkV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des LV I und des DSkV zu befolgen und durchzuführen,
- b) dafür Sorge zu tragen, dass die Vereine geltende Verpflichtungen in ihre Satzung aufnehmen, die Ordnungen und Entscheidungen des LV I und des DSkV zu befolgen,
- c) dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Sitzungen der Verbandstage und auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind,
- d) den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird vom Verbandstag (im Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung) festgesetzt.

Der späteste Zahlungstermin wird vom Präsidium beschlossen und den Mitgliedern mitgeteilt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei für den LV I und den DSkV. Den DSkV-Beitrag übernimmt der LV I.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

Abschnitt III Organe des LV 1

§ 10 Organe

Organe des LV I sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verbandstag,
- c) das Präsidium,
- d) die Beauftragten,
- e) das Landesverbandsgericht.

Abschnitt IV Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des LV 1 und findet alle vier Jahre in der 2. Jahreshälfte statt.

Sie wird durch das Präsidium einberufen.

Die Einberufung hat textlich unter Bekanntgabe von Zeit und Ort allen Teilnehmern (§ 12) gegenüber zu erfolgen, und zwar mindestens drei Monate vor dem festgelegten Termin.

Die Tagesordnung muss vier Wochen vor dem festgelegten Termin textlich mit evtl. Anträgen bekannt gegeben werden.

§ 12 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) den Mitgliedern der Beauftragten,
- d) den Mitgliedern des Landesverbandsgerichts,
- e) den Ehren- und fördernden Mitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfern.

Die Zahl der Delegierten der Vereine bestimmt sich nach deren Größe. Jeder Verein darf mindestens einen Delegierten stellen. Die Anzahl der Delegierten pro Verein werden im Jahr vor der Mitgliederversammlung vom Verbandstag festgelegt.

Der LV 1 erstattet den Teilnehmern zu la) und e) keine Kosten.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter.

§ 13 Stimmrecht

Auf jeden Teilnehmer (§ 12 Ziffer la-e) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs des LV 1 entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 14 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, der Beauftragten, des Landesverbandsgerichts und den Bericht der Rechnungsprüfer.

Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Beauftragten,
- b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- c) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichtes,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Beschluss über frist und formgerecht gestellte Anträge,
- h) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung übernimmt zusätzlich alle Aufgaben des Verbandstages gemäß § 22 der Satzung.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können Vereine, der Verbandstag, das Präsidium, Beauftragte und das Landesverbandsgericht einbringen.

Die Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung textlich bei der Geschäftsstelle des LV I eingegangen sein.

§ 16 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Liegen zu einem Antrag mehrere konkurrierende Vorschläge vor, so wird der Beschluss mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen nicht gewertet.

Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks geändert wird, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.

§ 17 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim LV I einzuberufen, wenn:

- a) das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
- b) mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen,
- c) durch die Bestimmungen der §§28 und 32 die Einberufung erforderlich ist.

Die Bestimmungen von § 11 bis 18 finden sinngemäß Anwendung.

Abschnitt V Verbandstag

§ 20 Der Verbandstag

Der Verbandstag ist die jährlich stattfindende Versammlung des LV. In dem Jahr, in dem eine ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet, entfällt der Verbandstag.

Er wird durch das Präsidium einberufen.

Die Einberufung hat textlich unter Bekanntgabe von Zeit und Ort allen Teilnehmern (§ 21) gegenüber zu erfolgen, und zwar mindestens drei Monate vor dem festgelegten Termin.

Die Tagesordnung muss vier Wochen vor dem festgelegten Termin textlich mit evtl. Anträgen bekannt gegeben werden.

§ 21 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) den Mitgliedern den Beauftragten.
- d) den Vorsitzenden des Landesverbandsgerichts oder seinem Vertreter,
- e) den Rechnungsprüfern.

Die Zahl der Delegierten der Vereine bestimmt sich nach deren Größe. Jeder Verein darf mindestens einen Delegierten stellen. Die Anzahl der Delegierten pro Verein, werden vom Präsidium festgelegt.

Der LV I erstattet den Teilnehmern zu a) keine Kosten.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter.

§ 22 Stimmrecht

Auf jeden Teilnehmer (§ 21 Ziffer 1a d) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs des LV I entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 23 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums und der Beauftragten,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme der Berichte sonstiger Funktionsträger oder Ausschüssen,
- d) Beschlussfassung über den vorgesehenen Haushaltsplan,
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Festlegung der Quote für die ordentliche Mitgliederversammlung (im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung),
- g) Änderungen der Ordnungen,
- h) Bestätigung des Ausschlusses eines Mitgliedes,
- i) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (auf Antrag eines durch das Präsidium abgelehnten Aufnahmeantragsteller)
- j) Beschluss über frist- und formgerecht gestellte Anträge,
- k) Wahl der Rechnungsprüfer,
- l) Anregungen an das Präsidium sowie die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres,
- m) Bildung von Ausschüssen,
- n) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt,

§ 24 Anträge

Anträge an den Verbandstag können die Vereine, das Präsidium und die Beauftragten einbringen.

Die Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des LV I textlich eingegangen sein.

§ 25 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Liegen zu einem Antrag mehrere konkurrierende Vorschläge vor, so wird der Beschluss mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden wie ungültige Stimmen nicht gewertet.

§ 26 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Abschnitt VI Das Präsidium**§ 27 Zusammensetzung**

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Schatzmeister,

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident, jeweils zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

§ 28 Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, auf der das Präsidiumsmitglied gewählt wurde. Sie endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, auf der ein neues Präsidiumsmitglied gewählt wird.

Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe seiner Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein Präsidiumsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis von einer Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

Sollten bis vor Ablauf von 12 Monaten vor einer Mitgliederversammlung mehr als ein Präsidiumsmitglied ausfallen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 29 Aufgaben

Das Präsidium leitet die Geschäfte des LV 1 und überwacht die Arbeiten der Geschäftsstelle. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verbandstages.

Das Präsidium ist zuständig für die:

- a) Förderung der Jugend- und Damenarbeit,
- b) Erstellung des Haushaltsplanes und Zielsetzungen des LV 1,
- c) Redaktion des Mitteilungsblattes des LV 1,
- d) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern,
- e) Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern,
- f) Mitarbeit in den Gremien des DSkV,
- g) Unterrichtung der Mitglieder über Ordnungen und Beschlüsse des DSkV,
- h) Unterrichtung der Mitglieder über Ordnungen und Beschlüsse des LV 1,
- i) Unterrichtung der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums
- j) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt.
- k) Beitragserhebung und die Mitgliederverwaltung und –betreuung,
- l) Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften des LV 1,
- m) Bestellung des Internetbeauftragten,
- n) Unterrichtung der Mitglieder über Wettkämpfe und Meisterschaften des LV 1,
- o) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt.

§ 30 Präsidiumssitzung und Geschäftsordnung

Das Präsidium tagt mindestens einmal jährlich.

In der Geschäftsordnung des Präsidiums sind alle relevanten Regelungen zur Verantwortlichkeit, der Zusammenarbeit und zur Beschlussfassung des Präsidiums festzulegen.

Abschnitt VII Die Beauftragten

§ 31 Bestellung

Das Präsidium kann einzelne Personen beauftragen, ihm bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

§ 32 Amtszeit

Die Bestellung gilt maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Bestellung kann jederzeit vom Präsidium durch Beschluss widerrufen werden.

Die/Der Beauftragte kann jederzeit von seiner Aufgabe zurücktreten.

§ 33 Aufgaben.

Jede/r Beauftragte/r unterstützt das Präsidium in der Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben. Dieses wird ihr/ihm bei der Bestellung in nachvollziehbarer Form mitgeteilt.

Für diese Aufgaben wird ihr/ihm ein entsprechendes Budget durch das Präsidium bereitgestellt.

Im Rahmen dieser Aufgaben und des Budgets agiert der Beauftragte eigenverantwortlich im Rahmen bestehender Satzung und Ordnungen des LV 1.

§ 34 Beteiligung an Präsidiumsbeschlüssen

Sofern Beschlüsse des Präsidiums für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sein sollten, ist der jeweilige Beauftragte an der Beschlussfassung zu beteiligen und hat hierfür ein Stimmrecht.

Abschnitt VIII Das Landesverbandsgericht

§ 35 Zusammensetzung

Das Landesverbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die im Falle der Verhinderung durch zwei Stellvertreter ersetzt werden können.

Die Mitglieder des Landesverbandsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 14 Ziffer 2 Buchstabe d).

Die Mitglieder sollten verschiedenen Vereinen angehören.

§ 36 Aufgaben

Das Landesverbandsgericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung, die Ordnungen des LV 1 und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern betreffen.

§ 37 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Skatverbandes, die vom LV 1 als verbindlich anerkannt wird.

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

§ 38 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des LV 1 gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des LV 1 ist das Kalenderjahr.

§ 40 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag revolvierend für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Turnusgemäß scheidet jährlich der Dienstälteste der 4 Rechnungsprüfer aus. Die Rechnungsprüfer sollten verschiedenen Vereinen angehören.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor dem Verbandstag bzw. der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen. Sie erstatten auf dem Verbandstag oder auf der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 41 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.

Bei Auflösung des LV I ist das Vermögen unter den Mitgliedern zu verteilen.

§ 42 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung ist eine Bestimmung zu verwenden, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Lücken.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2025 in Kraft.